



EU-Richtlinie über Luftqualität

Das Europäische Parlament und der Ministerrat haben eine Neuregelung der geltenden Feinstaubgesetzgebung verabschiedet. Das in zweiter Lesung und im Rahmen eines Kompromisses erzielte Ergebnis sieht vor, dass ab 2015 verbindliche Grenzwerte auch für kleinste Feinstaubpartikel (PM-2,5) gelten. Gleichzeitig kann den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen eine 3-jährige Übergangsfrist zur Einhaltung der weiterhin gültigen Höchstwerte für PM-10 eingeräumt werden.

Was ist Feinstaub?

Als Feinstaub werden kleine in der Luft schwebende Partikel bezeichnet, die -zum Teil auch in Verbindung mit gasförmigen Schadstoffen- **weniger als zehn Tausendstel Millimeter (10 Mikrometer)** groß sind. In der Wissenschaft werden sie, abgeleitet vom englischen Begriff *Particulate Matter*, als PM-10 bezeichnet.

Wo entsteht Feinstaub?

Üblicherweise unterscheidet man zwischen anthropogenen (vom Menschen verursachten) und natürlichen Quellen von Feinstaub. Welche Quelle an welchem Ort dominiert, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab.

Zu den **natürlichen Quellen** von Feinstaub gehören beispielsweise Waldbrände, Gesteins-Erosionen, Meeressgicht und Blütenpollen. Sie machen jedoch in einem Industrieland wie Deutschland, nur einen geringen Teil des existierenden Feinstaubs aus.

Land- und Forstwirtschaft, Verkehr sowie Industrie tragen jeweils circa ein Drittel zum Feinstaub **menschlichen Ursprungs** bei. In den Großstädten ist der Verkehr in der Regel für mehr als die Hälfte des örtlich vorhandenen Feinstaubs verantwortlich. Durch Holzheizungen und Kamine zählen auch Privathaushalte zu den Emittenten von Feinstaub. Gesundheitsschädlicher Feinstaub entsteht bei unvollständigen Verbrennungen (Ruß), bei industriellen Prozessen oder durch den Abrieb von Reifen, Brems- und Straßenbelägen.

Was macht Feinstaub gefährlich?

Größere Staubpartikel sind zweifelsohne unangenehm, für die menschliche Gesundheit stellen sie aber kaum ein Risiko dar, denn der Mensch verfügt in Form von Schleimhäuten

und Härchen über eingebaute Filter, die dafür sorgen, dass größere Staubteilchen nicht in unseren Körper eindringen.

Kleine Feinstaub-Partikel werden dagegen nicht von diesen natürlichen Filtern aufgehalten und können sich in den Bronchien oder in der Lunge einlagern.

Zum Teil gelangen Feinstaub-Partikel sogar ins Blut, was besonders dann gefährlich ist, wenn sie etwa mit Schwermetallen oder Chemikalien belastet sind. Es ist wissenschaftlich unumstritten, dass sie zu **Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Atemwegserkrankungen und Krebs** maßgeblich beitragen. Forscher gehen ferner davon aus, dass die kleinsten Staubpartikel unser Leben im Durchschnitt um ein Jahr verkürzen.

Gemeinsames europäisches Ziel ist daher eine Luftqualität, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. Erklärtes Ziel ist es die Zahl der frühzeitigen Todesfälle durch Feinstaub von ca. 370 000 pro Jahr im Jahr 2000 auf ca. 230 000 im Jahr 2020 zu senken. Der gesamtgesellschaftliche Mehrwert einer besseren Luftqualität drückt sich zudem in einem geringeren Maß an Krankheitsfällen und einer erhöhten Arbeitsproduktivität aus.

Europäische Gesetzgebung

Die Anforderungen an die europäische Luftqualität werden durch die Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG) und ihre Tochtrichtlinien geregelt. Durch sie werden Luftqualitätsnormen für einzelne Luftschadstoffe festgesetzt.

Diese sogenannten Tochtrichtlinien sind im Einzelnen:

- Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft;
- Richtlinie 2000/69/EG vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft;
- Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft;
- Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe.

Im **6. Umweltaktionsprogramm** (2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen) wurde die Europäische Kommission verpflichtet, thematische Strategien für sieben Bereiche zu erstellen: Luftverschmutzung, Meeresumwelt, Abfallvermeidung und -recycling, nachhaltige Nutzung der Ressourcen, Böden, Pestizide und städtische Umwelt.

Am 21. September 2005 stellte die Kommission die Strategie zur Bekämpfung der Luftverschmutzung vor. Als erste Maßnahme schlägt sie eine Straffung der Rechtsvorschriften über die Luftqualität vor. Danach sollen die bestehende Luftqualitätsrahmenrichtlinie, ihre vier Tochtrichtlinien und eine Entscheidung über den Informationsaustausch **zusammengefasst** (kodifiziert) werden. Die zusammengefasste

**Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP**

„neue“ Richtlinie über die Luftqualität (KOM 2005/447) kürzt die bestehenden Rechtstexte um ca. 50%. Dies führt zu einer eindeutigeren und vereinfachten Gesetzgebung. Die Inhalte der bereits existierenden Richtlinien für eine bessere Luftqualität bleiben im Wesentlichen bestehen.

Stand der Dinge

In der EU gelten seit Januar 2005 Grenzwerte von 50 Mikrogramm PM-10 pro Kubikmeter Luft im *Tagesmittel* sowie 40 Mikrogramm im *Jahresmittel*. Die Belastung mit PM-10 muss in der EU seitdem quasi flächendeckend überwacht werden. Dabei hat sich gezeigt, dass viele Großstädte die Obergrenze für den Tagesmittelwert mehr als die erlaubten 35 Mal pro Jahr überschreiten.

Laut Messungen zählt das **Ruhrgebiet** zu den besonders stark belasteten Gebieten. NRW-Spitzenreiter mit 81 gezählten Überschreitungen in 2007 war beispielsweise die Brackeler Straße in Dortmund gefolgt von der Petersstraße in Bottrop mit 65 Überschreitungen im Jahr (siehe Übersicht auf S. 6).

Zuständigkeiten

Grundsätzlich obliegt der **Bundesregierung** die Kontrolle der Einhaltung der in der europäischen Richtlinie festgeschriebenen Grenzwerte. Es ist ihre Pflicht, bei mangelhafter Umsetzung tätig zu werden.

Die Aufgabe der **Bundesländer** ist es, in den zu erstellenden **Luftreinhalteplänen** langfristige Lösungen zur Verringerung von Feinstaub festzulegen. Hierzu gehören die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und die entsprechende technische Nachrüstung sowie Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens (Bau von Umgehungsstraßen im Einzelfall). Die Bundesländer können mit den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen des "Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes" emissionsarme Busse des Öffentlichen Personennahverkehrs fördern. Kurzfristige Maßnahmen sind in den Aktionsplänen aufzuführen, das könnten zum Beispiel sein: befristete Verkehrsverbote, gebietsbezogene Verkehrsbeschränkungen differenziert nach Schadstoffklassen, verbesserte Verkehrslenkung, Reduzierung des Lieferverkehrs, Tempolimits, nasse Straßenreinigung gegen Aufwirbelungen.

Über den Einsatz der in den Aktionsplänen aufgeführten konkreten Maßnahmen entscheiden die **örtlich zuständigen Behörden**.

Neue Entwicklungen

Ergebnisse der zweiten Lesung im Parlament

Am **11. Dezember 2007** hat das Europäische Parlament in zweiter Lesung und auf der Grundlage eines Kompromisses mit dem Ministerrat, eine Novellierung bestehender EU-Regelungen zur Luftreinhaltung verabschiedet.

Die neue Richtlinie fasst die bisherige Gesetzgebung in einer einzigen Richtlinie über Luftqualität zusammen, die bisherigen Regelungen werden weiter gelten.

Einführung von Grenzwerten für PM-2.5

Neu ist, dass ab 2015 verbindliche Grenzwerte auch für gefährliche Kleinstpartikel eingeführt werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten die Belastung durch Mikropartikel mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 Mikrometer, PM-2,5, flächendeckend zu erfassen und legt erstmalig Grenzwerte fest.

Im Einzelnen besteht die künftige Regelung für PM-2,5 aus drei Phasen:

- ab **2010** gilt ein *Zielwert* von maximal 25 Mikrogramm PM-2,5 pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel;
- ab **2015** wird 25 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft zum allgemeinen *Grenzwert*, für Wohngebiete beträgt der Grenzwert bereits 20 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft;
- ab **2020** soll der *Grenzwert* insgesamt auf 20 Mikrogramm herabgesetzt werden (dies soll 2013 überprüft werden).

Mehr Flexibilität bei PM-10

Für PM-10 ergeben sich keine Veränderungen der Grenzwerte, jedoch kann Städten und Gemeinden, die nachweisen können, dass sie sich ernsthaft um die Verringerung der Feinstaubbelastung bemüht haben, das Ziel aber noch nicht erreicht haben, eine Übergangsfrist von maximal **3 Jahren** nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie eingeräumt werden.

Wie könnte das Feinstaubaufkommen verringert werden?

Insgesamt schreibt die neue Richtlinie keine spezifischen Maßnahmen zur Verringerung des Feinstaubvorkommens vor, nennt aber Beispiele, die dazu beitragen könnten, die Grenzwerte zukünftig einzuhalten.

So könnten Aktionspläne etwa folgende Maßnahmen enthalten:

**Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP**

- Schadstoff produzierende kleine und mittlere stationäre **Verbrennungsanlagen** (auch für Biomasse) sollten mit Geräten zur Emissionseindämmung ausgestattet oder durch neue Anlagen ersetzt werden.
- **Fahrzeuge** sollten mit Geräten zur Emissionseindämmung nachgerüstet werden. Grundsätzlich ist der Einsatz wirtschaftlicher Anreize zur Beschleunigung von Aus- und Umrüstungen in Erwägung zu ziehen (Partikelfilter).
- Eine Begrenzung der verkehrsbedingten Emissionen sollte durch **Verkehrsplanung und -management** unterstützt werden (Verkehrsüberlastungsgebühren, gestaffelte Parkgebühren oder Einrichtung von Gebieten mit geringem Emissionsniveau).
- Der **ÖPNV** sollte gefördert werden.
- Es sollten schadstoffarme **Kraft- und Brennstoffe** Verwendung finden.

Ausblick

Die Feinstaub-Richtlinie hat den EU-Gesetzgebungsprozess am 14. April 2008 passiert, nachdem auch der Ministerrat dem Kompromiss formal zugestimmt hat. Es folgt die Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union. Das Europäische Parlament hat die Kommission dazu verpflichtet, dieser Veröffentlichung eine Erklärung beizulegen, in der sie ihre Fortschritte und Pläne zur Entwicklung weiterer Maßnahmen im Rahmen der thematischen Strategie gegen die Luftverschmutzung darlegt. So sollten zukünftig Gesetzesvorschläge auf den Weg gebracht werden, die dazu geeignet sind, die **Ursachen** von Feinstaub an Stelle der Folgen zu bekämpfen. Denkbare wäre beispielsweise eine Überarbeitung der Normen für schadstoffemittierende Anlagen oder Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen von LKW.

Überschreitungen der PM-10 Höchstwerte in NRW (2007)

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen		Vorläufige Daten Anzahl der Überschreitungstage Partikel PM10 in Nordrhein-Westfalen (kontinuierliche Messungen) * 31.12.2007 Aktuelle Daten: http://www.lanuv.nrw.de und WDR-Videotext 178
---	---	---

In Nordrhein-Westfalen traten seit dem 01.01.2007 an nachfolgenden Stationen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ auf.

Stationen	Anzahl der Überschreitungstage
VDOM Dortmund Brackeler Str.	81
VBOT Bottrop Peterstr. (Messbeginn 02.01.2007)	65
VGES Gels. Kurt-Schu.-Str. (Messbeginn 12.01.2007)	63
VEAE Essen Gladbecker Str.	61
VKCL Köln Clevischer Ring	61
VHER Herne Recklinghauser Str. (Messbeginn 04.01.2007)	59
GRGG Grevenbroich-Gustorf	55
VBOH Bochum Herner Str. (Messbeginn 12.01.2007)	43
DDCS Düsseldorf Corneliusstr.	40
VDUI Duisburg Kard.-Gal. Str.	38
DUBR Duisburg-Bruckhausen	37
VHAM Hagen Graf v. Galen-Ring	34
VWEL Wuppertal Gathe (Messbeginn 08.01.2007)	33
MEID Duisburg-Meidenich	29
VACW Aachen Wilhelmstr. (Messbeginn 10.01.2007)	29
VMSW Münster Weseler Straße	29
DMD2 Dortmund-Eving	28
VDDF Düsseldorf-Mörsenbroich	28
VDUR Duisburg Fr.-E.-Straße (Messbeginn 05.01.2007)	27
NIZI Niederzier	25
GELS Gelsenkirchen-Bismarck	24
VBID Bielefeld Detmolder Str.	24
EVOG Essen-Vogelheim	23
VWUP Wuppertal Fr.-E.-Allee	23
VKTU Köln Turiner Str. (Messbeginn 29.03.2007)	22
BOTT Bottrop-Welheim	19
NETT Nettetal-Kaldenkirchen	19
VAAC Aachen Kaiserplatz	19
VDOR Dortmund Steinstr.	18
VSGK Solingen Kon.-Aden.-Str. (Messbeginn 08.01.2007)	18
VSIS Siegen Sandstr. (Messbeginn 03.01.2007)	18
WESE Wesel-Feldmark	18
STYR Mülheim-Styrum	17
VESN Essen-Ost Steeler Str.	17
HUE2 Hürth	16
JUEC Jüchen (Messbeginn 26.04.2007)	16
VMGR M.-gladb. Düsseld. Str.	16
WALS Duisburg-Walsum	16
KREF Krefeld-Linn	14
MGRH M.-gladb.-Rheydt	13
BUCH Duisburg-Buchholz	12
BIEL Bielefeld-Ost	11
BONN Bonn-Auerberg	11
BORG Borken-Gemen	11
DATT Datteln-Hagen	11
LEV2 Leverkusen-Manfort	11
VMUE Münster Friesenring	11
MSGE Münster-Geist	10
NIED Lünen-Niederaden	10
WULA Wuppertal-Langerfeld	10
CHOR Köln-Chorweiler	9
LOER Düsseldorf-Lörick	9
RAT2 Ratingen-Tiefenbroich	9
LISE Essen-Schuir (LUA) (Messende 25.06.2007)	8
RODE Köln-Rodenkirchen	8
VBIE Bielefeld Stapenhorststr	8
SHW2 Schwerte	7
HATT Hattingen-Blankenstein	6
VKOE Köln Hohenstufenring (Messende 29.03.2007)	6
AABU Aachen-Burtscheid	5
ESHW Eschweiler-Weisweiler (Messende 03.04.2007)	5
SOLI Solingen-Wald	5
VHAG Hagen Emilienplatz	5
WFRA Wülfrath (Messbeginn 27.06.2007)	5
SOES Soest-Ost	3
EGGE Horn-Bad Meinberg Egge	2
ROTH Netphen Rothaargebirge	1
EIFE Simmerath Eifel	0

Ab dem 01. Januar 2005 sind nach der EU-Richtlinie 1999/30/EG nur maximal 35 Überschreitungen dieses Wertes pro Jahr zulässig.

* die Daten der diskontinuierlichen Messungen (Referenzverfahren) sind aus technischen Gründen (Zeitbedarf der Wägung und Analyse im Labor) nicht berücksichtigt.

**Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP**